

## 19. Städtische Brückenwaage an der Kanalstraße.

Ueber die Benutzung der Waage sind folgende Vorschriften erlassen:

### A. Reglement für Benutzung der an der Kanalstraße aufgestellten städtischen Centesimal- oder Brückenwaage.

Die Waage kann an Werktagen benutzt werden: in der Zeit vom 1. März bis 1. October von 6<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Mittags bis 7 Uhr Abends; vom 1. October bis 1. December von 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr bis 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Abends; vom 1. December bis 1. Februar von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Abends; vom 1. Februar bis 1. März von 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Abends. Bei Bedürfnis an Sonn- und Feiertagen, sowie vor Beginn oder nach Beendigung der Dienststunden nach Uebereinkunft mit dem Wiegemeister.

Die Verwiegung erfolgt durch den magistratsseitig angenommenen beedigten Wiegemeister unter Ausstellung eines Wiegescheins.

### B. Gebührentarif.

Vom 1. August d. J. kommt bei Benutzung der städtischen Centesimalwaage am Kanalplatz folgende Wiegegebühr zur Anwendung:

1. für einen mit Stroh oder Heu beladenen Wagen, des beladenen und leeren . . . . . 50 Pfg.
2. für einen Wagen mit jeder anderen Ladung, des beladenen und leeren . . . . . 25 "

Bemerkung: Ein Rabatt findet nicht mehr statt.

3. für jedes Stück Vieh, lebend oder todt . . . . . 25 "
4. für jedes Stück sonstiger Gegenstände . . . . . 25 "

Harburg, den 2. Juli 1890.

Der Magistrat.

\* \* \*

## 20. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr über die Elbbrücke zwischen Harburg und Wilhelmsburg.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und unter Bezugnahme auf die §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Gef. S. S. 1529) erlasse ich unter Vorbehalt der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses in Betreff des Verkehrs über die zwischen Harburg und Wilhelmsburg bestehende feste Elbbrücke folgende Polizei-Verordnung:

§ 1. Die Benutzung der festen Elbbrücke ist nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Brückengeldes gestattet. Die verabfolgten Brückengeldscheine sind bis zum Verlassen der Brücke aufzubewahren und dem zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 2. Auf der Brücke darf, soweit die eisernen Ueberbrückungen reichen, d. i. auf der auf beiden Seiten mit Tafeln kenntlich gemachten Strecke, nur im Schritt gefahren, geritten oder Vieh getrieben werden. Geschlossen marschirende Menschenmengen, wie Festzüge, Militär-Abtheilungen, dürfen nicht im Gleichtritt über die Brücke gehen. Für die Beachtung dieser Vorschrift ist der Führer des Zuges verantwortlich.

Motorwagen und Radfahrer haben auf der bezeichneten Strecke langsam zu fahren.

§ 3. Der Verkehr auf der Fahrbahn hat sich, soweit nicht Theile derselben wegen Ausbesserungs- oder Reinigungsarbeiten gesperrt sind, stets auf der rechten Hälfte der Fahrbahn zu bewegen.

Die zu beiden Seiten der Brücke vorhandenen Fußsteige bleiben für Fußgänger vorbehalten. Geschlossen marschirende Menschenmengen haben die Fahrbahn einzuhalten.

§ 4. Das Ueberholen eines Lastfuhrwerkes durch ein anderes, sowie das Nebeneinanderfahren von Lastfuhrwerken ist untersagt; die Kaiserlichen Posten und die Fahrzeuge der Feuerwehr gelten nicht als Lastfuhrwerke.

Werden Fuhrwerke, einschließlich Motorwagen, sowie Radfahrer von Wagen der Straßenbahn eingeholt, so haben erstere auszuweichen.

Das Stillhalten von Fuhrwerken, einschließlich Motorwagen, ist auf der Brücke nur so lange gestattet, als es die Abfertigung an den Zahlstellen, oder das Aus-

und Einsteigen von Personen erforderlich macht. Längeres Stillhalten und das Wenden von Fuhrwerken ist nur auf den Brückenrampen gestattet.

§ 5. Verkehrshinderndes Stehenbleiben von Personen auf der Brücke und den Brückenrampen, sowie das Besteigen der Träger, Geländer und Brüstungen ist verboten, ebenso jede Verunreinigung oder Beschädigung der Brücke oder ihrer Zugänge.

§ 6. a) Die Radfelgen der die Brücke benutzenden Fuhrwerke, sowie der auf Rädern sich bewegenden Maschinen dürfen in ihrer Breite weder ausgerundet (konkav), noch im neuen Zustande abgerundet (konvex), müssen vielmehr an der Oberfläche eben und so befestigt sein, daß Nägel, Stifte, Schrauben zc. über dieselbe nicht hervorstehen.

b) Die Breite der Radfelgenbeschläge soll bei allen vorstehend genannten Fuhrwerken und Maschinen mindestens 5 cm betragen.

Ausgenommen hiervon sind solche Fuhrwerke, deren Gewicht, einschließlich des Gewichts der Ladung (Personen und Sachen) 800 kg nicht übersteigen.

c) Beträgt das Ladungsgewicht der vorstehend genannten Fuhrwerke, beziehungsweise das Gewicht der genannten Maschinen

2000 bis 3000 kg ausschließlich, so sollen die Radfelgenbeschläge mindestens 7 cm,

3000 bis 5000 kg ausschließlich, so sollen die Radfelgenbeschläge mindestens 11 cm,

5000 kg und mehr, so sollen die Radfelgenbeschläge mindestens 15 cm

breit sein.

d) Ladungsgewichte von mehr als 7500 kg oder Maschinen von einem Gesamtgewicht von mehr als 10,000 kg dürfen nur mit Genehmigung des Magistrates der Stadt Harburg und nur unter Einhaltung der von demselben nach Maßgabe der Umstände des einzelnen Falles zu stellenden Bedingungen über die Brücke transportirt werden.

e) Für zweirädrige Fuhrwerke ist bei den unter c. und d. bezeichneten Breiten der Radfelgenbeschläge als höchstes Ladungsgewicht nur die Hälfte der angegebenen Gewichtslänge gestattet.

Die Entscheidung darüber, ob die Fuhrwerke, wie die Maschinen, welche die Brücke passiren wollen, den vorstehenden Vorschriften entsprechen, steht, abgesehen von dem unter d. gemachten Vorbehalte, dem dienstthuenden Brückenwärter zu.

§ 7. Fuhrwerke, deren Ladebreite 2,40 m überschreitet, müssen vor dem Befahren der Brücke die Erlaubniß des Brückenwärters einholen. Wird die Erlaubniß erteilt, brauchen sie dem sie überholenden Wagen der Straßenbahn nicht auszuweichen.

§ 8. Fuhrwerke, denen die Erlaubniß zur Ueberfahrt über die Brücke verweigert wurde, müssen sofort die Brückenrampe verlassen. Fuhrwerke deren Führer sich hierzu nicht sofort verstehen, werden auf Kosten der letzteren polizeilich entfernt.

§ 9. Großvieh, Heerden und Pferdetransporte dürfen nur über die Brücke geführt werden, wenn die einzelnen Thiere mit einander verkoppelt sind. Dabei ist zu beachten:

a) Eine Koppel darf aus höchstens 12 Stück Vieh oder 4 Pferden bestehen.

b) Die einzelnen Koppeln müssen sich in Abständen von mindestens 50 Schritten folgen.

c) Bei jedem Transport müssen sich so viele erwachsene Begleiter befinden, daß auf je 4 Thiere mindestens eine Person vorhanden ist.

d) Gefährliche Thiere, wie Stiere oder scheue Pferde, sind stets allein, erstere mit Nasenring und Kniehalfter versehen, an Seilen oder Halftern zu führen.

§ 10. Den bei außergewöhnlichen Gelegenheiten zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen besonderen Anordnungen der Brückenwärter ist Folge zu geben.

§ 11. Uebertretungen dieser Verordnung werden, insofern nicht gesetzlich höhere Strafen Anwendung finden, mit 1 bis 60 Mark Geldstrafe oder, im Unvermögensfalle, mit verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Lüneburg, den 29. September 1899.

Der königliche Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Mez.

**Tarif,**

nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Elbbrücke zwischen Harburg und Wilhelmsburg zu erheben ist.

- |      |  |         |
|------|--|---------|
| I.   | Fußgänger . . . . .  | frei.   |
| II.  | Für Thiere, geführt, getrieben oder geritten,                  |         |
|      | a. für 1 Pferd, 1 Maulthier, 1 Stück Rindvieh, 1 Esel je       | 10 Pfg. |
|      | b. für 1 Fohlen, 1 Kalb, 1 Schaf, 1 Schwein, 1 Ziege           |         |
|      | 1 Stück Federvieh je . . . . .                                 | 5 "     |
| III. | Für Fuhrwerk, einschließlich der Bespannung,                   |         |
|      | a. für ein zum Transport von Personen bestimmtes oder          |         |
|      | landwirthschaftliches oder Frachtfuhrwerk, welches nur         |         |
|      | mit einem Pferde oder sonstigen größeren Zugthiere             |         |
|      | bespannt ist, leer oder beladen . . . . .                      | 25 "    |
|      | b. für ein Fuhrwerk vorbezeichneter Art, welches mit           |         |
|      | 2 Pferden oder sonstigen größeren Zugthieren bespannt          |         |
|      | ist, leer oder beladen . . . . .                               | 40 "    |
|      | und für jedes weitere Zugthier der Bespannung . . . . .        | 20 "    |
|      | c. für ein von Hunden oder Eseln gezogenes Fuhrwerk,           |         |
|      | leer oder beladen . . . . .                                    | 10 "    |
|      | d. für ein leeres oder beladenes Fuhrwerk, das an ein          |         |
|      | anderes angehängt ist . . . . .                                | 20 "    |
| IV.  | Für einen Motorwagen, leer oder beladen . . . . .              | 40 "    |
| V.   | Für einen Schubkarren, Handkarren, Handwagen, leer oder        |         |
|      | beladen, einen Kinderwagen, ein Fahrrad je . . . . .           | 5 "     |
| VI.  | Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:            |         |
|      | 1. Equipagen und Thiere, welche zu den Hofhaltungen des König- |         |
|      | lichen Hauses oder des Fürstlichen Gesammthausess Hohenzollern |         |
|      | oder zu den königlichen Gestüten gehören.                      |         |
|      | 2. Fuhrwerke oder Thiere, welche der Armee oder den Truppen    |         |
|      | auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann oder Kriegs-         |         |
|      | lieferungsführen und Pferde, welche auf Grund des Kriegs-      |         |
|      | leistungsgesetzes zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs-  |         |
|      | oder Aushebungsplätzen gebracht werden.                        |         |
|      | 3. Fuhrwerke und Thiere der öffentlichen Beamten bei Dienst-   |         |
|      | reisen, wenn die Begleiter sich gehörig legitimiren.           |         |
|      | 4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder  |         |
|      | des Reiches geschehen.   |         |
|      | 5. Die ordentlichen Posten nebst Weimagen, die auf Kosten des  |         |
|      | Staates beförderten Couriere und Estafetten.                   |         |
|      | 6. Hülfzufahren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.  |         |

\* \* \*

**21. Tarif, nach welchem die Abgabe für das Deffnen der Drehbrücke über den westlichen Bahnhofskanal bis auf Weiteres zu erheben ist.**

**Bekanntmachung.**

Mit höherer Genehmigung sind vom 1. Februar d. J. an die Abgaben für das Deffnen der Drehbrücke über den westlichen Bahnhofskanal bis auf Weiteres zu entrichten nach folgendem Tarif.

**Tarif.**

- |     |  |             |
|-----|--|-------------|
| I.  | Es ist zu entrichten für das zweimalige Deffnen der Drehbrücke (beim Ein- und Auslaufen):  |             |
|     | 1. von jedem Schiffsgefäß bis zu 125 cbm Netto-Raumgehalt —  | Mk. 75 Pfg. |
|     | 2. von jedem Schiffsgefäß von mehr als 125 cbm bis zu  |             |
|     | 250 cbm Netto-Raumgehalt . . . . .   | 1 " 20 "    |
|     | 3. von Schiffsgefäßen von mehr als 250 bis 375 cbm Netto-  |             |
|     | Raumgehalt . . . . .   | 2 " — "     |
|     | 4. von Schiffsgefäßen von mehr als 375 cbm Netto-Raumgehalt  | 3 " — "     |
| II. | Erfolgt das Einlaufen eines Fahrzeuges zur Nachtzeit (8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens), so ist der 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> fache Betrag der vorstehenden Sätze zu entrichten. |             |